

Artikel 34

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.

(2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

Übersicht

- I. Das Recht auf Freizeit und Erholung
 1. Vorgeschichte
 2. Charakter und Inhalt des Rechts
- II. Die Garantie des Rechts auf Freizeit und Erholung
 1. Richtlinien der Verfassung
 2. Arbeitszeit
 3. Erholungsurlaub
 4. Verwirklichung des Rechts auf Freizeit

Literatur:

Ekkehard Espig, Dienstleistungen auf dem Gebiet von Reise und Erholung, NJ 1974, S. 707 - *Klaus Heuer und andere*, Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin (Ost), 1964 - *Frank Kretzschmar Siegfried Zänker*, Die Nutzung von Bodenflächen für Erholungszwecke, NJ 1977, S. 228 — *Siegfried Mampel*, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteleuropa, Köln, 1966; *ders.*, Hauptartikel »Arbeitsrecht« im DDR-Handbuch, Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 1979 - *Joachim Michas und andere*, Arbeitsrecht der DDR, 2. Auflage, Berlin (Ost), 1970 - *Elenor Oehler/ Wolfgang England*, Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung, NJ 1974, S. 721 - *Heinz Paul*, Urlaub und Freistellung, Schriftenreihe über Arbeitsrecht, Heft 19, Zweite, überarbeitete Auflage, Berlin (Ost), 1976 — *Hubert Thiel*, Die Regelung der Dienstleistungen auf dem Gebiet von Reise und Erholung, NJ 1976, S. 45.

I. Das Recht auf Freizeit und Erholung

1. Vorgeschichte.

a) In der Verfassung von 1949 war das Recht der Arbeitenden auf Erholung und jährlichen Urlaub gegen Entgelt Gegenstand des Art. 16 Abs. 1. Art. 16 Abs. 2 bestimmte den Sonntag, die Feiertage und den 1. Mai als Tage der Arbeitsruhe und stellte diese unter den Schutz der Gesetze.

b) Gegenüber dem Entwurf wurde Art. 34 nicht geändert. Er trug darin die Nr. 33.

2

2. Charakter und Inhalt des Rechts.

a) Mit dem Recht auf Freizeit und Erholung wird die Reihe der sozialen Grundrechte 3 eröffnet, die nicht Betätigungen vollmachen in sich schließen, sondern ausschließlich Leistungen an die Bürger Zusage und damit die Voraussetzung für die Ausübung der Betätigungsvollmachten setzen (s. Rz. 35 zu Art. 19).

b) Freizeit bedeutet Freistellung von der Arbeit. Erholung bedeutet die Wiederherstellung der während der Arbeit normalerweise verschlissenen Kräfte. Daraus folgt, daß das